

TE Vwgh Erkenntnis 2010/3/25 2009/04/0192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2010

Index

24/01 Strafgesetzbuch;

50/01 Gewerbeordnung;

Norm

GewO 1994 §13 Abs1 Z1;

GewO 1994 §87 Abs1 Z1;

StGB §106 Abs1 Z1;

StGB §107 Abs2;

1. GewO 1994 § 13 heute
2. GewO 1994 § 13 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 13 gültig von 29.03.2016 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
4. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2010 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
5. GewO 1994 § 13 gültig von 27.02.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
6. GewO 1994 § 13 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
7. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
8. GewO 1994 § 13 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
9. GewO 1994 § 13 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
10. GewO 1994 § 13 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 87 heute
2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010

15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. StGB § 106 heute
 2. StGB § 106 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
 3. StGB § 106 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 4. StGB § 106 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2006
 5. StGB § 106 gültig von 01.05.2004 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2004
 6. StGB § 106 gültig von 01.01.1975 bis 30.04.2004
1. StGB § 107 heute
 2. StGB § 107 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
 3. StGB § 107 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2006
 4. StGB § 107 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.2006

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Bayjones, Dr. Grünstäudl und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Marzi, über die Beschwerde des F in H, vertreten durch Purkarthofer & Niernberger Rechtsanwälte OEG in 8010 Graz, Radetzkystraße 6, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 5. Mai 2009, Zl. A14-30- 1739/2009-2, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 5. Mai 2009 hat der Landeshauptmann von Steiermark dem Beschwerdeführer die Gewerbeberechtigung für das freie Gastgewerbe und das Handelsgewerbe gemäß § 87 Abs. 1 Z. 1 iVm § 13 Abs. 1 Z. 1 lit. b GewO 1994 entzogen. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 5. Mai 2009 hat der Landeshauptmann von Steiermark dem Beschwerdeführer die Gewerbeberechtigung für das freie Gastgewerbe und das Handelsgewerbe gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, GewO 1994 entzogen.

Zur Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer am 7. März 2008 wegen §§ 15, 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z. 1 StGB (versuchte schwere Nötigung) und §§ 15, 105 Abs. 1, 107 Abs. 1 und 107 Abs. 2 leg. cit. (versuchte Nötigung und gefährliche Drohung) zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten, davon sechs Monate unter bedingter Strafnachsicht, rechtskräftig verurteilt worden sei. Zur Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer am 7. März 2008 wegen Paragraphen 15, 105, Absatz eins, 106, Absatz eins, Ziffer eins, StGB (versuchte schwere Nötigung) und Paragraphen 15, 105, Absatz eins, 107, Absatz eins und 107 Absatz 2, leg. cit. (versuchte Nötigung und gefährliche Drohung) zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten, davon sechs Monate unter bedingter Strafnachsicht, rechtskräftig verurteilt worden sei.

Auf Grund der Eigenart der strafbaren Handlungen sei die Befürchtung gerechtfertigt, der Beschwerdeführer werde gleiche oder ähnliche Taten im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begehen, zumal die gegenständlichen Gewerbe mit einem intensiven Kontakt mit Menschen (Kunden) verbunden seien. Das in den Straftaten zum Ausdruck kommende Persönlichkeitsbild gebe Anlass zur Befürchtung, der Beschwerdeführer werde bei entsprechendem Anlass neuerlich ein ähnliches deliktisches Verhalten setzen.

Wenngleich die Verwaltungsstrafen gemäß §§ 43 Abs. 1 und 48 Abs. 2 Waffengesetz nicht ausschlaggebend für den Entzug der Gewerbeberechtigung seien, könnten sie doch das Persönlichkeitsbild des Beschwerdeführers

abrunden. Wenngleich die Verwaltungsstrafen gemäß Paragraphen 43, Absatz eins und 48 Absatz 2, Waffengesetz nicht ausschlaggebend für den Entzug der Gewerbeberechtigung seien, könnten sie doch das Persönlichkeitsbild des Beschwerdeführers abrunden.

Die Zeit seit der letzten Verurteilung bzw. seit dem letzten deliktischen Verhalten sei viel zu kurz, um aus dem seither gezeigten Wohlverhalten auf eine grundlegende Änderung des Persönlichkeitsbildes schließen zu können.

Für das Vorliegen des gegenständlichen Gewerbeentziehungsgrundes sei es ohne rechtliche Relevanz, dass die Straftaten nicht mit der Ausübung der Gewerbeberechtigung in Zusammenhang gestanden seien.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts oder Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 13 Abs. 1 GewO sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn (Z. 1) sie von einem Gericht (lit. b) wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und (Z. 2) die Verurteilung nicht getilgt ist. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, GewO sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn (Ziffer eins,) sie von einem Gericht (Litera b,) wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und (Ziffer 2,) die Verurteilung nicht getilgt ist.

Gemäß § 87 Abs. 1 Z. 1 GewO ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn auf den Gewerbetreibenden die Ausschlussgründe gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist. Gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn auf den Gewerbetreibenden die Ausschlussgründe gemäß Paragraph 13, Absatz eins, oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht das Vorliegen des in der gerichtlichen Verurteilung bestehenden Ausschlussgrundes gemäß § 13 Abs. 1 GewO. Er bekämpft aber die Auffassung der belangten Behörde, dass auf Grund der genannten Verurteilung die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des gegenständlichen Gewerbes zu befürchten sei. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht das Vorliegen des in der gerichtlichen Verurteilung bestehenden Ausschlussgrundes gemäß Paragraph 13, Absatz eins, GewO. Er bekämpft aber die Auffassung der belangten Behörde, dass auf Grund der genannten Verurteilung die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des gegenständlichen Gewerbes zu befürchten sei.

Der Entziehungsgrund des § 87 Abs. 1 GewO ist nicht nur gegeben, wenn die zugrunde liegende Straftat bei Ausübung des zu entziehenden Gewerbes begangen wurde, liegt doch § 13 Abs. 1 leg. cit. als Regelfall ein Sachverhalt zugrunde, in dem die von dieser Bestimmung erfasste gerichtliche Verurteilung zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem der Verurteilte noch gar nicht im Besitz der Gewerbeberechtigung war (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 2009, Zl. 2007/04/0195, mwN). Mit seinem Vorbringen, die Straftaten seien nicht bei Ausübung des Gewerbes, sondern im Familienkreis begangen worden, und den in diesem Zusammenhang geltend gemachten Verfahrensmängeln zeigt der Beschwerdeführer daher keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Der Entziehungsgrund des Paragraph 87, Absatz eins, GewO ist nicht nur gegeben, wenn die zugrunde liegende Straftat bei Ausübung des zu entziehenden Gewerbes begangen wurde, liegt doch Paragraph 13, Absatz eins, leg. cit. als Regelfall ein Sachverhalt zugrunde, in dem die von dieser Bestimmung erfasste gerichtliche Verurteilung zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem der Verurteilte noch gar nicht im Besitz der Gewerbeberechtigung war vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 2009, Zl. 2007/04/0195, mwN). Mit seinem Vorbringen, die Straftaten seien nicht bei Ausübung des Gewerbes, sondern im Familienkreis begangen worden, und den in diesem Zusammenhang geltend gemachten Verfahrensmängeln zeigt der Beschwerdeführer daher keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

Der Beschwerdeführer hat nach dem bei den Verwaltungsakten erliegenden Strafurteil von Mitte Dezember 2007 bis 9. Jänner 2008 in fünf Angriffen mehrere Personen mit dem Tod bedroht bzw. durch Drohung mit dem Tod zu nötigen versucht, wobei er seine Drohung in einem Fall dadurch unterstützte, dass er eine Pistole neben das Bett legte. Das Gericht hat das Zusammentreffen von drei Verbrechen und zwei Vergehen, die Bedrohung von vier Personen und die Tatwiederholung als erschwerend, den Umstand, dass es teilweise beim Versuch geblieben ist, das Geständnis und die Unbescholtenheit als mildernd berücksichtigt.

Diese Straftaten zeigen, dass der Beschwerdeführer nicht davor zurückschreckt, andere Menschen sogar mit dem Tod zu bedrohen. Davon ausgehend kann die Ansicht der belangten Behörde, aus der Eigenart der strafbaren Handlung und dem sich darin manifestierenden Persönlichkeitsbild des Beschwerdeführers sei zu befürchten, der Beschwerdeführer werde solche oder ähnliche Straftaten auch bei Ausübung seiner mit intensivem Kundenkontakt verbundenen Gewerbe begehen, auch bei Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer bis dahin gerichtlich unbescholten war, nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Da sich die genannte Befürchtung bereits in der Art der strafgerichtlichen Verurteilung manifestiert, ist es unbedenklich, dass die belangte Behörde, was in der Beschwerde als Verfahrensmangel gerügt wird, kein psychologisches Gutachten eingeholt hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2002, Zl. 2002/04/0189). Da sich die genannte Befürchtung bereits in der Art der strafgerichtlichen Verurteilung manifestiert, ist es unbedenklich, dass die belangte Behörde, was in der Beschwerde als Verfahrensmangel gerügt wird, kein psychologisches Gutachten eingeholt hat vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2002, Zl. 2002/04/0189).

Da Ausnahmesituationen auch beim Kontakt mit Kunden im Rahmen der Gewerbeausübung auftreten können, zeigt der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen, die belangte Behörde hätte ihn einvernehmen müssen, wobei hervorgekommen wäre, dass er sich bei Tatbegehung in einer emotionalen Ausnahmesituation befunden habe, keinen relevanten Verfahrensmangel auf.

Soweit der Beschwerdeführer schließlich ins Treffen führt, aus der bedingten Nachsicht eines Teiles der verhängten Freiheitsstrafe könne darauf geschlossen werden, dass er keine "Gefährdung seines sozialen Umfeldes" darstelle, ist ihm zunächst zu entgegnen, dass das Gericht für einen Teil der Freiheitsstrafe die Voraussetzung des § 43 StGB, dass die Androhung der Strafe aus spezialpräventiven und generalpräventiven Gründen ausreicht, nicht als gegeben angesehen hat. Im Übrigen gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, besondere Gründe aufzuzeigen, aus denen die bedingte Strafnachsicht nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausnahmsweise zu berücksichtigen wäre (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2010, Zl. 2009/04/0288, mit ausführlichen Hinweisen auf die diesbezügliche hg. Judikatur). Soweit der Beschwerdeführer schließlich ins Treffen führt, aus der bedingten Nachsicht eines Teiles der verhängten Freiheitsstrafe könne darauf geschlossen werden, dass er keine "Gefährdung seines sozialen Umfeldes" darstelle, ist ihm zunächst zu entgegnen, dass das Gericht für einen Teil der Freiheitsstrafe die Voraussetzung des Paragraph 43, StGB, dass die Androhung der Strafe aus spezialpräventiven und generalpräventiven Gründen ausreicht, nicht als gegeben angesehen hat. Im Übrigen gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, besondere Gründe aufzuzeigen, aus denen die bedingte Strafnachsicht nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausnahmsweise zu berücksichtigen wäre vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2010, Zl. 2009/04/0288, mit ausführlichen Hinweisen auf die diesbezügliche hg. Judikatur).

Da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als unbegründet erweist, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als unbegründet erweist, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 25. März 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009040192.X00

Im RIS seit

22.04.2010

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at